

Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfeverordnung – Corona-JugVO M-V)

Vom 9. Mai 2020

In der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-JugVO M-V (3. Corona- JugVO ÄndVO M-V)

Vom 16. Juni 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 12. Juni 2020 (GVOBl. M-V, S. 470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

§ 1

Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 vorgehalten und genutzt werden.

(2) Von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 230) in der jeweils geltenden Fassung kann abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Durch den Anbieter der Angebote und Maßnahmen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die gestiegenen Hygieneanforderungen beachtet und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden. Soweit Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen vorgehalten werden, sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden.

(3) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen durch eine angemessene Anzahl von ihm zu bestimmenden geeigneten betreuenden Personen zu gewährleisten. Die betreuende Person hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Anga-

ben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Anbieter der Angebote und Maßnahmen für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 richten sich Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(5) In Einrichtungen, in denen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Zwecke der Beherbergung durchgeführt werden, kann bei Teilnehmenden des Angebots oder der Maßnahme untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVObI. M-V 2020, S. 230) in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe im Sinne des Absatzes 6 bilden. Die Einrichtung hat ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Dieses muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachts verfahren werden muss.

(6) Eine feste Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 5 wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe sollte eine Anzahl von 30 Personen nicht übersteigen. Sie soll sich aus Personen zusammensetzen, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind nach Möglichkeit räumlich voneinander zu trennen.

(7) Für Einrichtungen gemäß Absatz 5 gilt ergänzend § 4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVObI. M-V 2020, S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Reisen in das Ausland und Einreisen aus dem Ausland im Rahmen von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch gelten ergänzend die Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes.

§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die ermächtigende Verordnung außer Kraft tritt.

Schwerin, den 16. Juni 2020

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

gez. Stefanie Drese

Begründung

Die Änderung in § 1 Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass nach Maßgabe der Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland Reisen in das Ausland bzw. Einreisen aus dem Ausland wieder (eingeschränkt) möglich sind. Daher ist eine Untersagung von Angeboten und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Reisetätigkeiten nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Die Änderung in § 1 Absatz 2 dient der weiteren Erleichterung der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Norm trifft eine abweichende Regelung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV). Angesichts der aktuellen Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern überwiegt das Interesse an einer pädagogisch sinnvollen und zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie die Belange eines restriktiven Infektionsschutzes. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Einschränkungen erscheint im Rahmen dieser Abwägung unverhältnismäßig. Pädagogische Arbeit erfordert oftmals auch körperliche Nähe und Zuwendung zwischen Teilnehmenden und betreuenden Personen voraussetzen, um den im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angestrebten Zweck – die nachhaltige Unterstützung junger Menschen und Familien – zu erreichen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern kann deshalb bei den genannten Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht durchweg eingehalten werden, wenn den Zielgruppen ein nachhaltiges und wirkungsvolles Angebot unterbreitet werden soll. Aufgrund der Regelung des § 1 Absatz 2 Satz 2 sind die Anbieter der Leistungen gleichwohl gehalten, die Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 Metern der teilnehmenden Personen untereinander nur dann zu ermöglichen, wenn dies aus pädagogischer Sicht notwendig und zielführend ist. Soweit kontaktlose Angebote den Sinn und Zweck der Maßnahme nicht gefährden, sind diese weiterhin zu bevorzugen. Pädagogische Arbeit und Infektionsschutz sollen insgesamt in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. § 1 Absatz 2 Satz 3 verdeutlicht zudem, dass aufgrund der Corona-Pandemie gestiegene Hygieneanforderungen fortgelten.

Die Änderung in § 1 Absatz 3 stellt ergänzend klar, dass auch im Rahmen der Erstellung der Anwesenheitslisten durch den jeweiligen Anbieter der Leistung auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung Beachtung finden müssen.

§ 1 Absatz 5 regelt auch weiterhin speziell Tätigkeiten in Einrichtungen, in denen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Zwecke der Beherbergung durchgeführt werden. Die Änderung erleichtert sowohl die Beherbergung von Gruppen von Kinder und Jugendlichen sowie von Familien als auch die Durchführung der genannten Angebote und Maßnahmen selbst. Von einem Mindestabstand von 1,5 Metern kann abgewichen werden, soweit feste Bezugsgruppen gebildet werden. Insoweit trifft auch § 1 Absatz 5 eine abweichende Regelung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Corona-LVO MV. Die Norm trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl für die Anbieter von Kinder-, Jugend- und Familienreisen als auch die beherbergenden

Einrichtungen die Angebote unter Beibehaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern hinsichtlich (pädagogischer) Gruppentätigkeiten sowie aufgrund räumlicher Kapazitäten nur sehr eingeschränkt möglich sind. Dennoch berücksichtigt die Norm durch die gebotene Schaffung fester Bezugsgruppen Belange des Infektionsschutzes. Die Regelung gilt für Einrichtungen und deren Außenbereiche. Innerhalb der Gruppe kann auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten vom Mindestabstand abgewichen werden. Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Einrichtung hat ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen. Dies dient der Klarstellung im Hinblick auf den Verweis in Absatz 7 auf die Regelung des § 4 der Corona-LVO.

In Ergänzung zu § 1 Absatz 5 definiert der neu eingefügte § 1 Absatz 6 den Begriff „feste Bezugsgruppe“. Die Merkmale der Bezugsgruppe sind durch Gesichtspunkte des Infektionsschutzes geprägt. Sie ermöglicht eine Öffnung der genannten Angebote innerhalb klarer Grenzen, die einer überregionalen oder weitreichenden Ausbreitung einer möglichen Infektion entgegenwirken sollen. Eine Bezugsgruppe wird aus den Teilnehmenden und fest zugeordneten betreuenden Personen gebildet. Die Bezugsgruppe ist für die gesamte Dauer der Maßnahme, einschließlich etwaiger gemeinsamer An- und Abreise, beizubehalten. Ein personeller Austausch zwischen Gruppen untereinander soll vermieden werden. In gerechtfertigten Ausnahmefällen (z.B. unvorhergesehen Erkrankungen von betreuendem Personal) kann davon abgewichen werden. Die genannte Obergrenze der Gruppengröße orientiert sich an den Gruppengrößen im Hort und den durchschnittlichen Klassengrößen in den Schulen Mecklenburg-Vorpommerns. Soweit möglich und umsetzbar, sollte die maximale Gruppengröße nicht ausgeschöpft werden. Der Personenkreis der Teilnehmenden und des betreuenden Personals soll räumlich auf Einwohner eines Bundeslandes bzw. erweitert auf regionale Nähe des Bundeslandes – insbesondere Regionen in den Grenzgebieten der einzelnen Bundesländer – beschränkt werden. Die Regelung dient – in einem möglichen Infektionsfall – dem Schutz vor einer überregionalen oder gar bundesweiten

Der neu eingefügte § 1 Absatz 8 trägt der Änderung in § 1 Absatz 1 Rechnung. Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch sollen nur dann durchgeführt werden, wenn diese mit den Verlautbarungen des Auswärtiges Amtes im Einklang stehen. Dies gilt nicht nur für (Ein-)Reiseverbote, sondern insbesondere auch für Reisewarnungen sowie sonstige Empfehlungen zum Umgang mit internationalen Reisetätigkeiten im Zusammenhang mit Sars-CoV-2.

Die 3. Änderungsverordnung der Corona-JugVO tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.